



Datenschutz 2.0 – Was birgt die Zukunft?

Andreas Wolf

25. April 2018



EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

- Unmittelbare Rechtsentfaltung ab dem 25. Mai 2018
- Umfassende Neuregelung des Datenschutzes in der EU

- Datenverarbeitung nach der EU-DSGVO
- Anforderungen an die Einwilligung
- Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Auftragsverarbeiter nach der EU-DSGVO
- Verzeichnisse über Verarbeitungstätigkeiten
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Rechte der Tierhalter – welche Anforderungen muss die Arztpraxis erfüllen?
- Welche Folgen kann ein Verstoß gegen den Datenschutz haben?
- Bußgelder nach der EU-DSGVO



Datenverarbeitung nach der EU-DSGVO

- Die Grundsystematik und die überwiegende Zahl der Grundprinzipien des Datenschutzes bleiben erhalten.
- Rechtmäßigkeitsprinzip - Eine Datenverarbeitung ist nach Art. 5 und 6 EU-DSGVO erlaubt, wenn eine formale Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- Zweckbindung - Die Verarbeitung erfolgt für einen festgelegten und eindeutigen Zweck.
- Erforderlichkeit und Datensparsamkeit – Die Beschränkung der Datenverarbeitung auf das notwendige Maß.
- Transparenz
- CAVE: Der Verantwortliche hat die Einhaltung der Grundsätze zu gewährleisten und muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nachweisen.



Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-DSGVO

- Grds. erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage von Art. 6 EU-DSGVO.
- In der Tierarztpraxis auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO, sodass eine Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Behandlungsvertrages nicht erforderlich ist.



Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-DSGVO

- Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen (Art. 4 Nr. 15 EU-DSGVO).
- Als „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ i.S.v. Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO sind sie besonders schutzbedürftig.



Die Einwilligung nach Art. 7 EU-DSGVO

- Die Einwilligung muss sich auf eine bestimmte Datenverarbeitung beziehen.
- Es muss ersichtlich sein, wer auf Grundlage der Einwilligungserklärung in welchem Umfang wofür die personenbezogenen Daten verarbeiten darf.
- Die Einwilligung muss in klarer und einfacher Sprache erfolgen und von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein.
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.



Die Einwilligung nach Art. 7 EU-DSGVO

- Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen (Art. 9 Abs. 2 lit. a EU-DSGVO).
- Der Verantwortliche muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung nachweisen können.
- **Unzulässig:**
Pauschaleinwilligungen, deren Reichweite der Tierhalter nicht zuverlässig einschätzen kann.



Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) nach der EU-DSGVO

- **Art. 37 lit.c EU-DSGVO** - Pflicht zur Benennung eines DSB, wenn die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen in der **umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien** von Daten gemäß Art. 9 besteht.
- **§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu** - Ein Datenschutzbeauftragter ist in nicht-öffentlichen Stellen zu bestellen, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- **§ 38 Abs. 1 S. 2 BDSG-neu** - Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn eine DSFA durchgeführt werden muss.



Datenschutzbeauftragter nach der EU-DSGVO

- Der DSB wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der genannten Aufgaben benannt (Art. 37 Abs. 5 EU-DSGVO).
- Es kann sowohl ein externer DSB als auch ein interner DSB bestellt werden.
- Die Kontaktdaten des DSB sind zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen



Datenschutzbeauftragter nach der EU-DSGVO

Besonderheiten eines internen Datenschutzbeauftragten:

- Nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 S.2 BDSG-neu genießen interne DSB einen besonderen Kündigungsschutz.
- Ggf. muss auch für den internen DSB eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- Unterrichtung und Beratung des Tierarztes und der anderen Angestellten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der DSFA und Überwachung ihrer Durchführung.
- Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie dessen Anlaufstelle in der Tierarztpraxis.



Auftragsverarbeiter nach Art. 28 EU-DSGVO

- Sofern Tierärzte bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Dritte einbeziehen (z.B. im Bereich der EDV), besteht die Möglichkeit, dass dies im Rahmen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.
- **Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO** - Die Auftragsverarbeitung setzt den Abschluss eines Vertrages voraus.
- **Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a und Art. 29 EU-DSGVO** - Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen des Arztes verarbeiten.
- **Art. 28 Abs. 1 EU-DSGVO** - Der Auftragsverarbeiter muss eine Garantie bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-DSGVO erfolgt und den Schutz der betroffenen Personen gewährleisten.



Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO

Der niedergelassene Tierarzt ist als „Verantwortlicher“ verpflichtet, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dieses betrifft alle automatisierten Verarbeitungsvorgänge sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung, wenn beabsichtigt ist, die Daten in einem Dateisystem zu speichern.

Art. 30 Abs. 4 EU-DSGVO - Die Verzeichnisse sind den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden nicht initiativ vorzulegen, jedoch auf Anfrage.

Art. 30 Abs. 1 S. 2 EU-DSGVO – Die Verfahrensverzeichnisse müssen sämtliche aufgeführten Angaben enthalten, ansonsten droht ein hohes Bußgeld (Art. 83 Abs. 4 lit. a EU-DSGVO).



Muster für ein Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

https://www.laekh.de/media/muster_5_arztpraxis_verzeichnis.pdf



Datenportabilität nach der EU-DSGVO

- Findet nur Anwendung, wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage eines Vertrages (Art. 6 Abs- 1 lit. a EU-DSGVO) oder einer Einwilligung erfolgt, Art. 20 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO!
- Rechtsgrundlage in der Tierarztpraxis: Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO
- Bei der Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit.h EU-DSGVO dürfte die Datenportabilität nicht relevant sein.



Datenportabilität nach der EU-DSGVO

Was bedeutet dies?

- Der Tierhalter hat das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- Der Tierhalter hat das Recht, dass diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung des Tierarztes zu übermitteln.



Rechte des Betroffenen

- Art. 13, 14 – Informationspflichten über die Erhebung von personenbezogenen Daten
- Art. 15 – Auskunftsrechte des Betroffenen
- Art. 17 – Recht auf Löschung



Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO

- Die in Art. 13 (Datenerhebung bei dem betroffenen Patienten) und Art. 14 (Datenerhebung bei Dritten) EU-DSGVO vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten sollen dem Grundsatz der Transparenz Rechnung tragen.

- Der Tierarzt hat in beiden Fällen dem Patienten zum Zeitpunkt der Datenerhebung folgendes mitzuteilen:
 - Den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
 - Den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
 - Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Ggf. die Empfänger der personenbezogenen Daten
 - Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (nur bei einer Datenerhebung bei Dritten)



Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO

Eine Informationspflicht besteht nicht,

- wenn der betroffene Tierhalter bereits über die Informationen verfügt.
- soweit durch die Erfüllung der Informationspflicht Informationen offenbart werden würden, die ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (**§ 29 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu**).
- wenn ihre Erfüllung, im Falle der Direkterhebung, der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Tierarztes an der Nichterteilung der Information den Interessen des Patienten überwiegen (**§ 32 Abs. 1 Nr. 4, § 33 Abs. 1 Nr. 2a BDSG-neu**).

Ferner sind die Informationspflichten aus **Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 EU-DSGVO** zu beachten, die der Tierarzt den Tierhaltern zur Verfügung stellen muss.



Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO

Informationspflichten nach **Art. 13 Abs. 2 & Art.14 Abs. 2 EU-DSGVO**

- Die Dauer der Speicherung (im Regelfall 10 Jahre nach dem letzten Kontakt);
- Die Rechte des Tierhalters nach der EU-DSGVO,
- Das Recht des Tierhalters, sich bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes zu beschweren;
- Die Verpflichtung der Tierarztpraxis, personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen;
- Eine mögliche Verwendung der personenbezogenen Daten für ein Profiling.



Auskunftsrecht des Tierhalters nach Art. 15 EU-DSGVO

- **Art. 15 Abs. 1 EU-DSGVO** - Den Tierhalter steht ein umfangreiches Auskunftsrecht zu, beispielsweise:
 - Die Verarbeitungszwecke (lit. a);
 - Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (lit. b);
 - Die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden (lit. c);
 - Falls möglich die geplante Dauer, für die die Daten gespeichert werden (lit. d);
 - Das Bestehen der Datenschutzrechte der Tierhalter (lit. e);
 - Das Beschwerderecht beim Hessischen Datenschutzbeauftragten (lit. f).



Auskunftsrecht des Tierhalters nach Art. 15 EU-DSGVO

- **Art. 15 Abs. 3 EU-DSGVO** - Der Tierarzt muss dem Tierhalter gegen Erstattung der Kosten eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.
- **Art. 12 Abs. 3 EU-DSGVO** - Die Auskunftserteilung muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb eines Monats.
- **Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO** - Der Tierarzt muss (vorbereitend) geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, damit der Patient eine beantragte Auskunft zeitnah und in verständlicher Form erhalten kann.
- **Art. 12 Abs. 5 EU-DSGVO** - Die Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich. Lediglich bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.



Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO

- Der Verantwortliche ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 EU-DSGVO vorliegen (hier Auszug):
 - Die personenbezogenen Daten sind nicht mehr notwendig (lit a);
 - Widerruf der Einwilligung und es liegt keine Rechtsgrundlage vor (lit b.);
 - Unrechtmäßige Datenverarbeitung (lit. d).
- Aufgrund der Aufbewahrungspflicht der Dokumentation u.a. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 Berufsordnung gilt dies nach Art. 17 Abs. 3 lit. b EU-DSGVO nicht für den niedergelassenen Arzt, soweit es die Dokumentation betrifft.
- Löschkonzept entwickeln!



Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Art. 33 EU-DSGVO

Im Falle eines Datenschutzverstoßes muss unverzüglich, möglichst binnen 72 Stunden, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten dieser mitgeteilt werden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Fraglich: Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*?

Der Inhalt der Meldung darf in einem Strafverfahren gegen den Tierarzt nur mit dessen Zustimmung verwendet werden (§ 42 Abs. 4 BDSG-neu).



Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Art. 33 EU-DSGVO

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorie und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- Den Namen und die Kontaktdaten des DSB oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- Eine Beschreibung der von dem Tierarzt ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.



Bußgelder und Schadensersatz nach der EU-DSGVO

- **Art. 83 Abs. 4 EU-DSGVO**
 - bis zu 10.000.000 € oder
 - bis zu 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes
- **Art. 83 Abs. 5 lit. a. EU-DSGVO**
 - bis zu 20.000.000,00 € oder
 - bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes
 - je nachdem, welcher Betrag höher ist
- **Art. 82 Abs. 1 EU-DSGVO** - Anspruch auf Schadensersatz bei Verstoß gegen die Vorschriften der EU-DSGVO



Bußgelder nach der EU-DSGVO

Kriterien der Höhe der Geldbuße (Art. 83 Abs. 2):

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zweckes der Verarbeitung und der eingetretene Schaden (lit. a);
- Jegliche von dem Verantwortlichen getroffenen Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens (lit. c);
- Grad der Verantwortung des Tierarztes unter Berücksichtigung der TOM's (lit. d);
- Etwaige einschlägige frühere Verstöße des Tierarztes (lit. e);
- Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (lit. f).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Wolf
Syndikusrechtsanwalt
Rechtsreferent
Datenschutzbeauftragter

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
Tel. 069/97 672-113
Fax: 069/97 672-169